



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 13.10.2025
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	14:12 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Grienberger, Josef
Hummel, Norbert
Sammiller, Bernhard
Weber, Maria

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter
Wagner, Christian

Die Grünen

Zink, Simone

ÖDP

Daum, Christoph

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Heimisch, Alexander

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises **2025/1797**
Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums
(ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastro-
phenschutzes auf Landkreisebene
- 2** Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene

Die Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene vom 12.12.2022 ist aus folgenden Gründen anzupassen:

1. Änderung § 6 Lehrgangsangebote auf Landkreisebene

Lehrgangsplätze (insbesondere beim Atemschutzgeräteträgerlehrgang) verfallen zunehmend, wenn Teilnehmer absagen, die die Lehrgangsvoraussetzungen z.B. wegen fehlender gesundheitlicher Eignung nicht erfüllen. Kurzfristig können diese Plätze oftmals nicht mehr belegt werden, so dass die Ausbildung mit den erforderlichen Ausbildern jedoch mit weniger Teilnehmern nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden kann. Deshalb ist folgende Änderung in § 6 Lehrgangsangebote auf Landkreisebene erforderlich

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Lehrgangsplatzbuchungen können bis spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei storniert werden. Sofern nach abgelaufener Stornierungsfrist eine Teilnahme z.B. wegen fehlender Lehrgangsvoraussetzungen nicht möglich ist, werden die Lehrgangsgebühren grundsätzlich erhoben.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Änderungen der Anlage zu Teil I

Bei Arbeiten nach Aufwand wird bisher eine Gebühr in Höhe der EG 2Ü Stufe 2 TVöD pro Stunde verrechnet. Die tatsächlich anfallenden Kosten der Beschäftigten fallen jedoch in EG 7 Stufe 2 TVöD an. Insofern ist die Position Lfd.Nr. 23 in Anlage zu Teil I entsprechend anzupassen.

Lfd.Nr.	Leistung	Teil I - A Gebühr in €	Teil I - B Gebühr in €
23	Arbeiten nach Aufwand	nach EG 7 Stufe 2 pro Std.	nach EG 7 Stufe 2 pro Std.

Weitere zusätzliche Positionen sind erforderlich, damit die mit der neu angeschafften Wasch- und Reinigungsmaschine anfallenden Arbeiten für Feuerwehren und ggf. Dritte entsprechend abgerechnet werden können. Hierzu erfolgte die Kalkulierung der Gebührenhöhe in Zusammenarbeit mit der Kämmerei. Insofern sind die Positionen Lfd. Nr. 24 (24.01 bis 24.10) in Anlage zu Teil I erforderlich.

24	Waschen und Reinigen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Dienstkleidung jeweils pro Kleidungsstück	Siehe Pos. 24.01 bis 24.10	Siehe Pos. 14.01 bis 24.10
24.01	PSA	16,18	24,43
24.02	PSA mit Desinfektion und Impregnierung	17,97	26,31
24.03	Flammschutzhaube, Flaschenhülle	4,58	5,48
24.04	Dienstkleidung	12,08	14,78
24.05	Einsatzhandschuhe	6,35	7,70
24.06	Schnittschutzkleidung	17,06	20,66
24.07	Jugendfeuerwehr-Kleidung	10,11	12,36
24.08	Leinen/Leinenbeutel	15,75	19,35
24.09	Stiefel (1 Paar)	16,03	19,63
24.10	Helm	15,93	19,53

3. Änderung der Anlage zu Teil II

Der Lehrgang Notfallrettung war bisher mit 65 € pro Teilnehmer kalkuliert. Nach einer Überprüfung des zugrunde gelegten Aufwandes und der erforderlichen Ausbilder wurde eine Gebühr in Höhe von 90 € pro Teilnehmer als kostendeckend kalkuliert.

Die bisherigen Lehrgänge Maschinisten für Tragkraftspritze und Maschinisten für Löschfahrzeuge wurden zu einem einheitlichen Lehrgang Maschinisten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Aufwandes und der erforderlichen Ausbilder wurde eine Gebühr in Höhe von 95 € pro Teilnehmer für die Freiw. Feuerwehren des Landkreises sowie von 110 € für Werks- und Betriebsfeuerwehren und sonstige Dritte kalkuliert.

Diesbezüglich sind die Position in Anlage zu Teil II entsprechen anzupassen.

Lfd.Nr.	Lehrgangsart	Teil II - A Gebühr in € Pro Teilnehmer	Teil II – B Gebühr in € Pro Teilnehmer
	Lehrgang Notfallrettung	90,00	Nicht angeboten
	Lehrgang Maschinisten	95,00	110,00

4. Die Änderung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt wie im Sachvortrag vorgetragen die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes.

einstimmig beschlossen

2 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 14:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer